

Schließlich erhöhten sich angesichts der zunehmenden, heimtückisch getarnten Aggressivität des Imperialismus die Anforderungen an alle staatlichen Organe, die Absichten des Gegners rechtzeitig zu durchschauen und zu vereiteln.

W. I. Lenin hat wiederholt darauf hingewiesen — und unsere Erfahrungen bestätigen es —, daß in der Politik des sozialistischen Staates die wirtschaftliche Zielsetzung die Hauptsache ist. Die Wirtschaft ist nicht schlechthin ein Abschnitt der Tätigkeit neben anderen; sie ist das Hauptfeld des politischen Kampfes. Sie bringt nicht nur die materiellen Mittel für den sozialen Fortschritt hervor, sondern von ihr gehen auch die stärksten Einflüsse auf das Wachstum der Arbeiterklasse, auf die Erhöhung ihrer führenden Rolle, auf die Bündnispolitik aus.

Das findet seinen Ausdruck in der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe. In ihr ist das Ziel der Wirtschaftstätigkeit in seinem untrennbaren Zusammenhang mit den Voraussetzungen dafür bestimmt. Die Hauptaufgabe ist die grundlegende Aufgabe der Innenpolitik unseres Staates. Auf ihre Lösung ist letztlich alle staatliche Tätigkeit gerichtet.

Von den objektiven Gründen ausgehend, die die wachsende Rolle unserer sozialistischen Staatsmacht bedingen, erteilte der VIII. Parteitag den Auftrag, die Leitung der Wirtschaft durch den sozialistischen Staat weiter zu festigen und zu qualifizieren. Er bestimmte die Hauptrichtung der Arbeit der Partei zur weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht. Sie besteht darin, die zentrale staatliche Leitung und Planung zu qualifizieren und sie mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten wirksamer zu verbinden, d. h. das Leninsche Prinzip des demokratischen Zentralismus zu verwirklichen.

In der großen schöpferischen Arbeit, die unsere Partei zur Gestaltung der Prozesse der entwickelten sozialistischen Gesellschaft nach dem VIII. Parteitag geleistet hat, nehmen die Fragen des Staates einen wichtigen Platz ein. Auf Initiative der Parteiführung haben Volkskammer und Ministerrat mit dem Gesetz über den Ministerrat der DDR, der Ordnung über die Arbeit der Ministerien, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sowie der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die Leitung und Planung der Volkswirtschaft im Sinne der Beschlüsse des VIII. Parteitages weiter zu qualifizieren.

Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Mit den Aufgaben zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Vervollkommnung unserer sozialistischen Staatsmacht hat der VIII. Parteitag der SED auch die Aufgaben zur Entwicklung unserer Rechtsordnung, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit gestellt.

Unsere Partei läßt sich von den Grundsätzen leiten, die W. I. Lenin für die Schaffung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit begründet hat. Die Erfahrungen des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft in der Sowjetunion und in den anderen sozialistischen Ländern bestätigen die Allgemeingültigkeit und Aktualität der Leninschen Prinzipien. Davon ausgehend, hat unsere Partei von den ersten Tagen des Neuaufbaus an der Gestaltung des neuen Rechts und der neuen Gesetzlichkeit große Aufmerksamkeit geschenkt. Stets verband die Partei die Herausarbeitung der -neuen, im Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung herangereiften Auf-

gaben mit der Initiative zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung. Stets nahm die Entwicklung der neuen Einstellung zum Recht, der bewußten Disziplin in der ideologischen Arbeit der Partei einen hervorragenden Platz ein.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Politik der Partei zur Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung spiegeln sich in der Einschätzung des VIII. Parteitages wider: „Dieses Recht ist Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse. Es dient der Sicherung unserer sozialistischen Ordnung und setzt die juristischen Normen für das Zusammenleben der Menschen. Es garantiert, daß die Rechte und Belange der Bürger in unserem Staat gewahrt werden.“

Die neue Phase der gesellschaftlichen Entwicklung, die der VIII. Parteitag der SED eingeleitet hat, bedingt auch die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung. Auf dem VIII. Parteitag wurden die Grundforderungen herausgearbeitet:

- Die Rechtssicherheit ist ein wichtiger Faktor, der das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat festigt
- Die Einhaltung des sozialistischen Rechts und der bewußten Disziplin muß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft zur festen Gewohnheit der Menschen werden.
- Alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre haben vorbehaltlos die Gesetzlichkeit zu achten und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen.
- Die sozialistische Rechtsordnung ist ständig zu vervollkommen; unsere Gesetze und Verordnungen sollen für die Bürger verständlich und überschaubar sein.

Die wachsende Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die in den Beschlüssen des VIII. Parteitages zum Ausdruck kommt, ist in der objektiv wachsenden Führungsrolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei begründet und mit der zunehmenden Bedeutung des sozialistischen Staates eng verbunden — verwirklicht doch die Arbeiterklasse ihre führende Rolle und ihre Bündnispolitik wesentlich durch den sozialistischen Staat und das sozialistische Recht. Die erhöhten Anforderungen an die sozialistische Staatsmacht bedingen auch die Vervollkommnung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die darin eingeschlossenen Aufgaben der Entwicklung der Volkswirtschaft, der Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen ökonomischen Integration mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern führen zu wachsender gesellschaftlicher Arbeitsteilung, wechselseitiger Verflechtung und Abhängigkeit der gesellschaftlichen Tätigkeiten, die es — auch und nicht zuletzt mit Hilfe des sozialistischen Rechts — zu beherrschen gilt. So ergibt sich die wachsende Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit aus den Erfordernissen höherer Organisiertheit der gesellschaftlichen Beziehungen, des effektiven Zusammenwirkens der staatlichen Organe, der Betriebe und Einrichtungen wie der Werktätigen bei der Leitung und Gestaltung des gesamten gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses einschließlich der Zusammenarbeit mit den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft.

Zugleich — und nicht davon zu trennen — wächst die Rolle des subjektiven Faktors, der Bewußtheit und Disziplin. Es gilt, durch das sozialistische Recht die bewußte Mitwirkung der Werktätigen bei der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben, die freiwillige Einhal-